

## Einberufungskundmachung

Für die in den Jahren 1875 bis einschließlich 1881 geborenen und eventuell jüngeren, militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen ungarischer Staatsbürgerschaft, die sich in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten.

Der Herr königlich ungarische Landesverteidigungsminister hat mit Erlaß Nr. 305/eln.4 von 1915 alle jene in Gebiete der heiligen ungarischen Krone sich aufhaltenden, in den Jahren 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880 und 1881 geborenen und eventuell jüngeren Landsturmpflichtigen

### ungarischer Staatsangehörigkeit

der Klasse A ( das sind die militärisch Ausgebildeten ), welche beim gemeinsamen Heere (Kriegsmarine), der Landwehr oder der Gendarmerie gedient haben und aus irgend welcher Grunde sich noch im nichtaktiven Verhältnis (in ihrem Zivilverhältnis) befinden (s.B. als Ueberkomplette, Kranke, etc. ) zum aktiven Landsturm dienste einberufen.

Ebenso werden alle den vorstizierten Geburtajahrgängen angehörenden, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen der Kategorie A einberufen und haben diese letztern

bis längstens 5. Februar 1915 zu ihren gemeindeguständigen königlich ungarischen Landsturmkommandos, eventuell zu den der Grenze zunächst gelegenen solchen Kommandos einzurücken.

Diese Landsturmpflichtigen haben behufs Erlangung der Berechtigung zur freien Eisenbahnfahrt in den Einrückungsort ihre militärischen Dokumente (Landsturmpasse, Landsturmchein, etc. ) oder die in Ermanglung solcher Dokumente von den Gemeinden ausgestellten Beglaubigungsscheine bei den Bahnkassen zur Abstemplung vorzusweisen.

Behufs Vermeidung von Mißverständnissen wird beigelegt, daß alle aus welchem Grunde immer Beurlaubten, daher auch diejenigen Personen, welche wegen Krankheit oder Dienstuntauglichkeit beurlaubt sind, weiters Angehörige jedweder Waffengattung, daher auch jene Personen, welche bei der Kavallerie gedient haben, einzurücken verpflichtet sind.

Demgegenüber haben die von Landsturmpräsenzdienst auf unbestimmte Zeit entbundenen Landsturmpflichtigen nicht einzurücken. Ebenso haben auf Grund dieser Kundmachung jene Landsturmpflichtigen dormalen nicht einzurücken, welche im Wege der Ueberprüfung (Superarbitrierung ) aus dem Verbände des Heeres (Kriegsmarine), der Landwehr oder der Gendarmerie seienszeit entlassen wurden und demnach nicht in die Kategorie A, sondern in die Subabteilung B des königlich ungarischen Landsturmes gehören, schließlich die von den Bezirksbeamten bereits im Frieden als Wegweiser fùrgewählt und demgemäß mit Widmungskarten versehenen Landsturmpflichtigen.

Es liegt im Interesse eines jeden Landsturmpflichtigen, eine warme Decke warme Unter - und Oberkleider ( gestrickte Leibel, gestrickte Unterhosen, Tuchröcke und Hosen, eventuell Winterrock ), Höszeug, Heschalen und Rucksack, gute starke Schuhe und Verpflegung für zwei Tage mitzubringen.

Sie werden für die mitgebrachte komplette eigene Bekleidung ein tägliches Abnützungspauschale von 30 Hellern für die mitgebrachte Verpflegung - insoferne sie zum Präsenzdienst zurückbehalten werden - eine Vergütung von täglich einer Krone erhalten, die Decken werden jedoch um den Schätzwert abgekauft werden.

Ihre Landsturmlegitimationen - oder ihre eventuelles sonstiges militärisches Dokumente haben sie mitzubringen.

Derjenige einberufene Landsturmpflichtige, welcher zu dem anberaumten Termin und Ort nicht einrückt, wird zwangsweise vorgeführt und im Sinne des § 4 des Gesetzartikels XXI : 1890 wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt

Wien,  
als politischer Behörde 1. Instanz.

am 2. Februar 1915.